

Interne Geschäftsordnung des Interregionalen Parlamentarier-Rates

Angenommen am 13. Juni 1986; abgeändert am 17. April 1989, 14. Mai 1990, 19. Juni 1992, 16. Juni 1995, 3. Dezember 1999, 7. Dezember 2001, 30. Juni 2006, 15. Mai 2009, 27. November 2009 und 10. Juni 2011.

ARTIKEL 1 - Aufgabe des Rates

Der Rat hat die Aufgabe:

- die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rolle der Großregion durch eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen zu fördern;
- langfristig zur Entwicklung einer Perspektive der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf den Gebieten beizutragen, die in die Zuständigkeit der einzelnen Regionen fallen.

Er ist die beratende parlamentarische Versammlung der Großregion Saarland/Lothringen/Luxemburg/Rheinland-Pfalz/Wallonien/Französische Gemeinschaft Belgiens und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens.

ARTIKEL 2 - Zusammensetzung des Rates

Der Rat setzt sich zusammen aus:

- den Präsidenten der sieben beteiligten Versammlungen als geborenen Mitgliedern;
- je neun von der Abgeordnetenkammer Luxemburg, dem Landtag Rheinland-Pfalz, dem Landtag des Saarlandes und dem Regionalrat Lothringen bestimmten Mitgliedern,
- sowie vier vom Wallonischen Parlament, zwei vom Parlament der Französischen Gemeinschaft bestimmten Mitgliedern und einem vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmten Mitglied.

ARTIKEL 3 - Stellvertreter

Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Die Stellvertreter werden von den Versammlungen in gleicher Weise wie die ordentlichen Mitglieder benannt.

Jeder der Präsidenten benennt seinen Stellvertreter.

ARTIKEL 4 - Sitzungen des Rates

Der Rat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten zusammen. Der Rat wird ebenfalls von dem Präsidenten einberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

ARTIKEL 5 - Vorsitz des Rates

Der Rat wählt einen Präsidenten und sechs Vizepräsidenten für ein Mandat von zwei Jahren, beginnend am 1. Januar 2011.

Der Präsident leitet die Arbeiten des Rates, wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung, interpretiert sie und erhält die Ordnung aufrecht.

ARTIKEL 6 - Sprachen des Rates

Die offiziellen Sprachen des Rates sind Französisch und Deutsch.

ARTIKEL 7 - Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Sie finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

ARTIKEL 8 - Protokoll

Das Protokoll jeder Sitzung wird den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der nächsten Sitzung zugeschickt. Es enthält insbesondere die vom Rat getroffenen Entscheidungen und die Namen der Redner.

Wird das Protokoll nicht beanstandet, gilt es als verabschiedet.

Die Verhandlungen des Rates werden auf Tonband aufgezeichnet. Diese Aufzeichnung gilt als Sitzungsbericht und im Streitfall als Nachweis.

ARTIKEL 9 - Tagesordnung des Rates

Der Präsident stellt aufgrund der Beschlüsse des Rates und des Ständigen Ausschusses sowie der Vorschläge der Geschäftsführung spätestens vier Wochen vor der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Der Ständige Ausschuß kann die vorläufige Tagesordnung ändern. Der Rat stellt die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Sitzung fest; er kann sie nachträglich ändern.

Die Vorsitzenden der Kommissionen und die Verwaltungen der Mitgliedsversammlungen unterrichten die Geschäftsführung unverzüglich über die aus ihrem Bereich anstehenden Tagesordnungspunkte. Die Geschäftsführung fordert die Vorsitzenden der Kommissionen und die Verwaltungen der Mitgliedsversammlungen rechtzeitig vor Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung zur Mitteilung der aus ihrer Sicht anstehenden Beratungspunkte auf.

ARTIKEL 10 - Beschlüsse des Rates

Der Rat äußert seine Meinung in Form von Empfehlungen und Stellungnahmen aufgrund von Vorschlägen des Ständigen Ausschusses, der Kommissionen oder einzelner Mitglieder.

Die Empfehlungen, Stellungnahmen und Entscheidungen des Rates können nicht gegen den Willen einer der Mitgliedsdelegationen angenommen werden. Eine Enthaltung seitens einer Mitgliedsdelegation stellt kein Hindernis für eine Einstimmigkeit dar.

Der Rat kann bestimmte Angelegenheiten dem Ständigen Ausschuß zur endgültigen Erledigung übertragen.

Der Präsident unterrichtet die Exekutiven der Mitgliedsregionen über die Stellungnahmen und Empfehlungen und bringt diese in geeigneten Fällen auch den Regierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den Organen der Europäischen Union und sonstigen Einrichtungen zur Kenntnis.

ARTIKEL 11 - Beratungsgegenstände

Der Ständige Ausschuß, die Kommissionen und die einzelnen Mitglieder können dem Rat Vorschläge für eine Stellungnahme oder eine Empfehlung unterbreiten. Die Vorschläge werden in zwei Sprachen gedruckt und an die Mitglieder verteilt.

Die Vorschläge von Mitgliedern können vom Ständigen Ausschuß vorab einer Kommission zur vorbereitenden Beratung überwiesen werden; sie sind bei der Verwaltung ihrer Versammlung einzubringen, die sie an die Geschäftsführung und das Ständige Sekretariat weiterleitet.

Auf Antrag von vier Mitgliedern findet über ein bestimmtes Thema von aktuellem und allgemeinem Interesse eine Aussprache im Rat statt, wenn der Antrag mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen ist. Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt.

ARTIKEL 12 - Beratungen

Zu Beginn der Beratung erhält das Mitglied, das einen Vorschlag unterbreitet hat, das Wort zur Begründung. Das gleiche gilt bei Vorschlägen des Ständigen Ausschusses oder einer Kommission für deren Vorsitzende. Hat eine vorbereitende Beratung im Ständigen Ausschuß oder in einer Kommission stattgefunden, beginnt die Beratung mit dem Bericht des Vorsitzenden oder Berichterstatters.

Der Rat kann jederzeit Vorschläge einzelner Mitglieder auf Antrag des Präsidenten oder eines Mitglieds zur vorbereitenden Beratung an den Ständigen Ausschuß oder eine Kommission überweisen, sowie Vorschläge des Ständigen Ausschusses und der Kommissionen zur weiteren Vorbereitung an diese zurückverweisen. Mit der Überweisung kann der Rat bestimmte Aufträge verbinden.

Jedes Mitglied kann Änderungsanträge zu den Vorschlägen auf Annahme einer Stellungnahme oder Empfehlung stellen. Die Änderungsanträge dürfen sich nur auf die Vorschläge und die mit diesen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen. Sie müssen dem Präsidenten schriftlich vorliegen.

ARTIKEL 13 - Beziehungen des Rates zu den Exekutiven sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß der Großregion

Der IPR kann Empfehlungen und Stellungnahmen an die Exekutiven der Mitgliedsregionen richten. Die Exekutiven legen ihm Rechenschaft über die Weiterbehandlung ab, die sie diesen Empfehlungen und Stellungnahmen gegeben haben.

Die Exekutiven wohnen den Plenarsitzungen des IPR bei oder lassen sich vertreten. Sie haben das Recht, dort das Wort zu ergreifen.

Der IPR wird als Beobachter zu den Gipfeln der Exekutiven der Großregion eingeladen. Er kann Themen für die Tagesordnung der Gipfel vorschlagen. Die Exekutiven berichten ihm über die Umsetzung der von ihnen auf diesen Gipfeln angenommenen Beschlüsse.

Die Mitglieder des IPR haben das Recht, schriftliche Anfragen an die Exekutiven der Mitgliedsregionen zu richten. Der Text der Anfragen muss sich auf den Umfang beschränken, der für eine knappe Formulierung des Gehalts der Frage unerlässlich ist. Die Kommissionen des IPR haben das Recht, schriftliche Anfragen größeren Ausmaßes zu den Themen, die in ihren Kompetenzbereich fallen, an die Exekutiven der Mitgliedsregionen zu richten. Die Anfragen und

die Antworten werden, von Seite des IPR, durch seinen Präsidenten und, von Seite der Exekutiven, durch das Gemeinsame Sekretariat übermittelt.

Ein Bericht über die Arbeiten des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion wird dem IPR jährlich vorgelegt. Der IPR kann bei dem Wirtschafts- und Sozialausschuß um eine gutachterliche Stellungnahme zu Fragen bitten, die die Großregion betreffen.

ARTIKEL 14 - Haushalt und Rechnungsprüfung

Die Finanzierung des Rates wird von den beteiligten Versammlungen im Verhältnis der Größe ihrer Delegationen getragen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Haushaltsvoranschlag für jedes Jahr muss von den Präsidenten einstimmig vor Ende Juni des vorhergehenden Jahres verabschiedet werden. Haushaltsrechnungen und Haushaltspläne sind dem Rat vom Ständigen Ausschuß jährlich zur Genehmigung vorzulegen.

Der Rat bestimmt aus seiner Mitte ein Gremium von drei Rechnungsprüfern, das ihm Bericht erstattet.

ARTIKEL 15 - Geschäftsführung des Rates

Der Geschäftsführer oder der Direktor der Versammlung, die den Präsidenten stellt, ist von Amts wegen Geschäftsführer des Rates. Der Geschäftsführer beurkundet die Entscheidungen des Rates und des Ständigen Ausschusses und ergreift die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Ausführung. Er wird in der Erfüllung seiner Aufgaben von den Direktoren der anderen Versammlungen unterstützt.

ARTIKEL 16 - Ständiger Ausschuß

Die Arbeiten des Rates werden durch den Ständigen Ausschuß vorbereitet. Im übrigen obliegen dem Ständigen Ausschuß die Aufgaben, die ihm durch die Konvention, diese Geschäftsordnung und durch Beschlüsse des Rates zugewiesen sind. Er stellt für jedes Kalenderjahr einen Terminplan der Sitzungen des Rates, des Ständigen Ausschusses und der Kommissionen auf.

Der Ständige Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Rates als Vorsitzenden, den Vizepräsidenten des Rates und den Vorsitzenden der Kommissionen. Ist der Vorsitzende einer Kommission gleichzeitig Präsident oder Vizepräsident des Rates, benennt die Delegation der Versammlung, die ihn entsandt hat, einen zweiten Vertreter.

Der Ständige Ausschuß wird in seinen Arbeiten von der Geschäftsführung des Rates unterstützt.

ARTIKEL 17 - Kommissionen

Innerhalb des Rates werden sechs Kommissionen gebildet:

- Kommission 1 „Wirtschaftliche Fragen“
- Kommission 2 „Soziale Fragen“
- Kommission 3 „Verkehr und Kommunikation“
- Kommission 4 „Umwelt und Landwirtschaft“
- Kommission 5 „Schulwesen, Ausbildung, Forschung und Kultur“
- Kommission 6 „Innere Sicherheit, Katastrophenschutz und Rettungsdienste“

Der Rat kann außer diesen ständigen Kommissionen für bestimmte Aufgaben Sonderkommissionen einrichten.

Jede ständige Kommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern, den Präsidenten nicht mit einbegriffen, wobei den Delegationen von Lothringen, Luxemburg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie den belgischen Delegationen zusammen je drei Sitze zustehen.

Die Delegationen von Luxemburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Lothringen sowie eine der belgischen Delegationen führen den Vorsitz in zumindest einer der ständigen Kommissionen.

Die Vorsitzenden der Kommissionen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

ARTIKEL 18 - Arbeit der Kommission

Die Kommissionen werden durch ihren Vorsitzenden, gegebenenfalls den Präsidenten des Rates, einberufen.

Die Sitzungen sind öffentlich; die Kommissionen können jedoch beschließen, dass eine Sitzung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindet. An den Sitzungen können auf Einladung des Kommissionsvorsitzenden Vertreter der Exekutiven der Mitgliedsregionen teilnehmen.

Die Kommissionen sind verpflichtet, die ihnen vom Rat oder vom Ständigen Ausschuß zugewiesenen Aufgaben unverzüglich zu erledigen und dem Rat hierzu bestimmte Beschlüsse zu empfehlen. Diese Empfehlungen werden in zwei Sprachen gedruckt und an die Mitglieder des Rates verteilt.

Die Kommissionen berichten mündlich oder schriftlich. Die Berichte sollen den wesentlichen Gang des Verfahrens sowie die wesentlichen Ansichten der Kommission einschließlich der Minderheit enthalten. Schriftliche Berichte werden in zwei Sprachen gedruckt und an die Mitglieder des Rates verteilt.

Die Kommissionen können mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses Interessenvertreter, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen anhören.

Für bestimmte einzelne Angelegenheiten können die Kommissionen zur Vorbereitung ihrer Beratungen Unterkommissionen einsetzen. In einer Unterkommission muß jede Mitgliedsregion vertreten sein.

Das Sekretariat der einzelnen Kommissionen wird durch den Geschäftsführer der Versammlung wahrgenommen, die den Kommissionsvorsitz stellt.

ARTIKEL 19 - Beobachter

Der Rat kann einer nationalen oder internationalen öffentlich-rechtlichen Institution auf Anfrage Beobachterstatus gewähren.

Der Ständige Ausschuß kann für den Rat bei nationalen oder internationalen öffentlich-rechtlichen Institutionen einen Beobachterstatus beantragen.

ARTIKEL 20 - Änderung der Geschäftsordnung

Jeder Vorschlag zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Unterschriften von mindestens fünf Mitgliedern des Rates.